

**Schulverein der Städtischen Grundschule Südstraße
- G e m e i n s c h a f t s s c h u l e - Solingen-Ohligs**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SCHULVEREIN DER STÄDTISCHEN GRUNDSCHULE SÜDSTRASSE - GEMEINSCHAFTSSCHULE - und hat seinen Sitz in Solingen-Ohligs.

Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der gemeinnützige Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der erzieherischen Belange der städtischen Grundschule Südstraße Solingen und die Förderung des Dialoges von Eltern und Lehrern.

Dies geschieht insbesondere durch folgende Zielsetzungen:

- Alle Schulkinder der Städtischen Grundschule Südstraße werden unabhängig der Mitgliedschaft ihrer Eltern vom Schulverein unterstützt.
 - Ein Aufgabenschwerpunkt ist die Förderung des Zusammenlebens zwischen Schulkindern, Elternhaus und Schule sowie die Beratung und Unterstützung der Elternschaft und des Lehrerkollegiums in schulischen Angelegenheiten.
2. Der Verein fördert die Erziehungsaufgaben der Schule durch Zuschüsse zur Einrichtung und Ausstattung der Schule, für Lehr- und Lernmittel und für die Durchführung schulischer Veranstaltungen.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - alle Eltern, deren Kinder oder Pflegekinder die Grundschule Südstraße besuchen und
 - die Lehrkräfte der Grundschule Südstraße.
2. Auf Beschluss des Vorstands können darüber hinaus auch andere natürliche oder juristische Personen eine fördernde Mitgliedschaft oder eine Ehrenmitgliedschaft erwerben.
3. Die Mitgliedschaft wird für das laufende Schuljahr durch Zahlung des ersten Beitrags gem. § 4 erworben.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Wegfall der Mitgliedervoraussetzungen gem. Nr. 1
 - mit Nichtzahlung des nächsten Jahresbeitrags
 - durch Ausschluss.

Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn gegen die Satzung des Vereins verstoßen wurde, insbesondere dann, wenn der Pflicht der Beitragszahlung gem. § 4 nicht nachgekommen wird. Über einen möglichen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Zusammensetzung gem. § 7.

§ 4 Beitrag

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Vereinsbeitrages in nachstehender Höhe:

Der Mindestbeitrag für jedes Mitglied gem. § 3 Nr. 1 wird bis auf weiteres für jedes 1. Schulkind auf 15,00 € und für jedes 2. Schulkind, das die Grundschule Südstraße besucht, auf 7,50 € festgesetzt (lt. Entscheidung der Mitgliederversammlung). Weitere Kinder eines Mitglieds sind beitragsfrei.
2. Die Beiträge sollen möglichst jährlich in einer Summe gezahlt werden. In Ausnahmefällen ist eine halbjährliche Zahlung möglich.
3. Fördernde Mitglieder und Lehrkräfte zahlen mindestens den Mitgliedsbeitrag für ein Kind gem. Nr. 1.
4. Die Zahlung höherer Beiträge als die genannten Mindestbeiträge ist jederzeit möglich.
5. Über jede Änderung der genannten Mindestvereinsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht einem Schuljahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des geschäftsführenden Vorstands

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern (ordentliche sowie fördernde Mitglieder) jeweils für ein Geschäftsjahr den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie einem Kassenwart. Für den Fall, dass der 1. Vorsitzende nicht zur Verfügung steht, wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich und alleine die Beschlussfassung über Vorhaben und Maßnahmen im Sinn des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet gem. § 10 zu Beginn jeden Schuljahres statt. Dabei wird der geschäftsführende Vorstand lt. § 7 gewählt. Eine weitere Sitzung im zweiten Schulhalbjahr ist anzustreben.

Bei möglicher Stimmgleichheit wird der Wahlvorgang noch einmal wiederholt. Verbleibt es bei Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes den Ausschlag.

§ 9 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstands

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach außen. Er beruft die Mitgliederversammlungen ein, formuliert die Tagesordnung und leitet die Sitzungen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 2.1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 - 2.2. Aktueller Geschäftsbericht
 - 2.3. Aktueller Kassenbericht
 - 2.4. Ggf. Bericht der Kassenprüfer
 - 2.5. Ggf. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - 2.6. Ggf. anstehende Neuwahlen im Rahmen dieser Satzung

3. Von jeder Sitzung des geschäftsführenden Vorstands und jeder stattfindenden Mitgliedervollversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand eine Niederschrift anzufertigen, welche vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Dem Kassenwart obliegt die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich im Falle einer möglichen Einberufung einen Kassenbericht zu erstatten. Seine Kassenführung wird mindestens einmal jährlich von zwei Mitgliedern der Vollversammlung, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sind und die zu Beginn des Geschäftsjahres gewählt werden, überprüft.
5. Unbare Zahlungen des Vereins bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. In dringlichen Fällen wird der jeweilige Schulleiter ermächtigt, die kurzfristig nicht einzuholende Unterschrift stellvertretend zu leisten.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in im Namen des Vereins abzuschließender Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Eventuell abzuschließende Verträge bedürfen der Genehmigung des Vorstands und sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliedervollversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliedervollversammlung findet zu Beginn des Schuljahres statt.

Einladungen hierzu haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn an alle Mitglieder zu erfolgen.
2. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands einberufen und geleitet.
3. Die Mitgliedervollversammlung ist ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet wiederum die Stimme des 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen müssen einberufen werden:
 - wenn mindestens 30 Vereinsmitglieder dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes beantragt haben oder
 - auf Beschluss des Vorstandes.
5. Mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung und Anträgen im Hinblick auf Auflösung des Vereins ist die Tagesordnung, soweit nicht vom Einladenden vorgegeben, frei und alle gestellten Anträge beschlussfähig.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen beim 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands schriftlich eingereicht werden, damit diese ordnungsgemäß auf die Tagesordnung einer dadurch erforderlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden können.

Über eine Satzungsänderung kann nur die Mitgliedervollversammlung beschließen. Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet ausschließlich die Mitgliedervollversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Für die mögliche Antragstellung gilt § 11, Abs. 1, sinngemäß.

Bei Auflösung des Vereins fällt das evtl. vorhandene Vermögen auf Beschluss der Mitgliedervollversammlung an die Stadt Solingen – Schulamt –, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Städtischen Grundschule Südstraße zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die Mitgliedervollversammlung des Schulvereins der Grundschule Südstraße – Gemeinschaftsschule in Solingen-Ohligs – in Kraft.

Solingen, den 26.02.2015